

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. JUNI 1999 beschlossen:

Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977

Artikel I

Das Kremser Stadtrecht 1977, LGBl. 1010, wird wie folgt geändert:

1. Die Unterteilung in Hauptstücke, Abschnitte und Unterabschnitte entfällt.
2. § 1 Abs. 3 entfällt.
3. § 2 lautet:

„§ 2 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet wird durch das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl. 1030, festgelegt. Änderungen des Stadtgebietes können nur durch ein Landesgesetz erfolgen.“

4. § 3 entfällt.
5. § 5 erhält die Bezeichnung § 3.
6. § 4 lautet:

„§ 4 Organe und Kontrolle

(1) Für die Organe der Stadt gilt:

1. Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.
2. Der Stadtsenat besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vizebürgermeister sowie 8 Stadträten.

(2) Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.“

7. § 5 lautet:

„§ 5
Kontrollamt

Der Gemeinderat kann im Interesse der Überprüfung der Gebarung neben dem Kontrollausschuss ein Kontrollamt einrichten.“

8. Die §§ 6 bis 85 entfallen

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.
2. Die §§ 15a bis 15c und das IX. Hauptstück des Kremser Stadtrechtes 1977, LGBl. 1010-9, sind auf die dort genannten Personen weiter anzuwenden.